

**ANFRAGE** von Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Nora Bussmann (Grüne, Zürich)

betreffend Zweimal pro Tag Meldepflicht in den Notunterkünften

---

Im Kanton Zürich erhalten die abgewiesenen Geflüchteten einen Platz in der Notunterkunft, medizinische Grundversorgung und 60 Franken pro Woche Nothilfe für eine Einzelperson. Dieser Betrag ist für alles Notwendige wie Essen, Kleider, ÖV-Tickets, Hygieneartikel und sonstiges und dient gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einzig und allein einem menschenwürdigen Dasein und der Bewahrung vor einer Bettelexistenz und zwar vollkommen unabhängig vom Aufenthaltsstatus (BGE 131 I 166 E. 3.1).

Die Ausrichtung der Nothilfeleistungen wird im Kanton Zürich an die Auflage geknüpft, dass die Betroffenen zweimal pro Tag zur vorgeschriebenen Zeitpunkt sich in der Notunterkunft melden müssen. Die Abwesenheit führt dazu, dass die Nothilfeleistung nicht vollumgänglich ausgerichtet wird.

Mit dieser Massnahme werden die Betroffenen in ihrer Bewegungsfreiheit unnötig eingeschränkt. Diese regelmässige Abgabe der Unterschrift macht es schwierig bis unmöglich, Treffpunkte und Deutschkurse zu besuchen und Essen einzukaufen.

Der Umgang mit abgewiesenen Geflüchteten in einzelnen Kantonen weicht stark voneinander ab. So müssen beispielsweise im Kanton Obwalden Abgewiesene nur einmal pro Woche präsent sein, statt wie im Kanton Zürich zweimal pro Tag. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb abgewiesene Geflüchtete in der Notunterkunft eine Präsenzliste zweimal täglich für die Feststellung der Bedürftigkeit unterschreiben müssen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden im Kanton Zürich die Anwesenheitspflichten zwischen März und Juni 2020 ausgesetzt und die finanzielle Nothilfe einmal pro Woche ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen machte die Direktion mit der verminderten Anwesenheitspflicht zwischen März und Juni 2020?
2. Welcher Zweck wird mit der Verknüpfung des Anspruchs auf finanzielle Nothilfe mit der Einhaltung der Anwesenheitspflicht verfolgt?
3. Gibt es dazu eine rechtliche Grundlage?
4. Wie ist das Recht auf Hilfe in Notlagen mit dem Recht auf Bewegungsfreiheit bzw. dem Recht auf soziale Kontakte vereinbar, wenn die abgewiesenen Geflüchteten zweimal täglich zu vorgegebener Zeit in der Unterkunft anwesend sein müssen?

Jasmin Pokerschnig  
Silvia Rigoni  
Nora Bussmann